

## Verbindliches Merkblatt für Auftraggeber und ausführende Firmen von feuergefährlichen Arbeiten im Telefunken-Park Heilbronn

1. Feuergefährliche Arbeiten sind im Telefunken-Park Heilbronn grundsätzlich verboten und können nur bei Notwendigkeit durch den Brandschutz der ZEAG Engineering genehmigt werden. Der Auftraggeber der feuergefährlichen Arbeiten ist dafür verantwortlich zu prüfen, ob es alternative Arbeitswege zu feuergefährlichen Arbeiten gibt.
2. Feuergefährliche Arbeiten sind z.B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten.
3. Die Mitarbeiter der ZEAG Engineering GmbH (Gruppe Brandschutz) sind weisungsbefugt.
4. Notwendige feuergefährliche Arbeiten sind vom Auftraggeber mindestens einen Werktag vor Arbeitsbeginn bei der Gruppe Brandschutz über das Formular „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ zu beantragen. Im Erlaubnisschein sind folgende Punkte vom Auftraggeber auszufüllen:
  - Genauer Arbeitsort/-stelle
  - Name Auftraggeber mit Telefonnummer
  - Arbeitsauftrag
  - Datum und Zeitraum der Ausführung
  - Ausführende Firma
  - Alle Namen der Ausführenden + Brandposten
  - Zuständiger der Gefahrenstelle (Koordinator/-in / Dolmetscher/-in)
  - Mobilfunknummer des Zuständigen der Gefahrenstelle
  - Art der Arbeit

Nur komplett und richtig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der ausführenden Firma das „Merkblatt für feuergefährliche Arbeiten im Telefunken-Park Heilbronn“ und „Arbeitsschutzmerkblatt der ZEAG Engineering“ auszuhändigen und über die Inhalte zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen dem Brandschutz vorzulegen.
6. Es muss von der ausführenden Firma ein „Zuständiger der Gefahrenstelle“ als ständiger Ansprechpartner und evtl. Dolmetscher benannt werden, der die deutsche Sprache in Wort und Schrift sicher beherrscht und auf der Baustelle verfügbar und telefonisch erreichbar ist. Wenn ausführende Mitarbeiter von feuergefährlichen Arbeiten die deutsche Sprache nicht beherrschen, muss der Zuständige der Gefahrenstelle in der Lage sein, sicher und verständlich mit seinen Mitarbeitern zu kommunizieren und die Dolmetscherfunktion zwischen dem Brandschutz und den ausführenden Mitarbeitern auszuüben.
7. Feuergefährliche Arbeiten können grundsätzlich nur an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr genehmigt werden. In schriftlich durch den Auftraggeber begründeten Ausnahmen können im Einzelfall die Zeiten für feuergefährliche Arbeiten angepasst werden. Die Genehmigung hierfür obliegt der Gruppe Brandschutz. Die auf dem Freigabeschein genannten Zeiten für Heißenarbeiten sind verbindlich und müssen zwingend eingehalten werden.

8. Die ausführende Firma ist dafür verantwortlich, dass die unten genannten Sicherheitsvorkehrungen ständig eingehalten werden.
  - Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen im Umkreis von 10m.
  - Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holz-, Kunststoffteile, Fußböden usw.
  - Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstiger Durchlässe mit nicht brennbaren Stoffen.
  - Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen.
  - Beseitigen der Explosionsgefahren in Behältern und Rohrleitungen.
  - Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschern.
9. Täglich vor Beginn und nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten ist die Gruppe Brandschutz über den Start, den genauen Zeitpunkt der Beendigung und den genauen Ort der feuergefährlichen Arbeiten telefonisch durch den Ausführenden zu informieren.
10. An der Arbeitsstelle ist der „Freigabeschein“ zusammen mit dem „Protokoll“ gut sichtbar vom Ausführenden auszuhängen. Im Protokoll ist täglich durch den Ausführenden der Zeitpunkt der Beendigung von feuergefährliche Arbeiten zu dokumentieren. Der Erlaubnisschein und das Protokoll werden durch den zuständigen Brandschutzmitarbeiter der ausführenden Firma ausgehändigt.
11. Im Erlaubnisschein müssen alle Ausführenden und mindestens ein Brandposten namentlich benannt sein. Die Heißenarbeiten dürfen nur durch die im Antrag genannten Ausführenden mit einem Brandposten zusammen ausgeführt werden. Die Erlaubnis der feuergefährlichen Arbeiten ist nicht auf andere Personen oder Arbeitsorte übertragbar.
12. Verstöße gegen die Brandschutzordnung, der Arbeitsschutzgrundsätze, der Regeln für Heißenarbeiten oder der Weisungen der Brandschutzmitarbeiter der ZEAG Engineering kann zum Entzug der Heißenarbeitserlaubnis und/oder zum Verweis des Werksgeländes führen.
13. Brände oder Störfälle sind über den Notruf Telefunken-Park 07131/67-2222 (Intern 2222) oder über die roten Handfeuermelder zu melden.
14. Kontakt Brandschutz ZEAG Engineering GmbH über:

Werkenschutz Telefunken-Park	07131/67-0	werkenschutz@bpm-hn.com
------------------------------	------------	-------------------------

